

Dem Gesagten zufolge lässt sich also als Entstehungsperiode der in Rede stehenden drei Königsurkunden mit voller Sicherheit der Zeitraum von 1162—1193, mit grosser Wahrscheinlichkeit der Zeitraum umfassend die zweite Hälfte der sechziger und die erste Hälfte der siebziger Jahre des 12. Jh. abgrenzen.

II.

Die Freiheitsbriefe des Klosters Rüggisberg.

Ich komme noch einmal auf das Rüggisberger Diplom zurück. Dasselbe ist nämlich keineswegs, wie es nach der vorausgegangenen Erörterung den Anschein haben könnte, ein isoliertes Stück, wie dies bei dem Privileg für St. Alban und Beinwil der Fall ist. Vielmehr gehört es einer Reihe von Urkunden an, welche das Kloster von mehreren deutschen Königen erhalten hatte oder, zum Theile wenigstens, erhalten zu haben vorgab¹. In dieser Reihe nimmt nun das Fridericianum von 1152 die vierte Stelle ein. Es gehen ihm voraus ein Diplom Heinrich IV. vom J. 1076, St. 2788; Heinrich V. von 1115, St. 3121 und Konrad III. von 1147, St. 3538. Das im Fridericianum erwähnte Diplom Lothars ist nicht mehr auf uns gekommen. Diese Vorurkunden sind nun sämmtlich ebenso unecht wie das Privileg Friedrich I. Dies hat wenigstens bez. der ersten Urkunde schon Zeerleder, der diese Privilegien zum erstenmal veröffentlichte, erkannt (Berner Urkbch. I, 37) und Hidber im Schweizer. Urkreg. die Unechtheit schon von allen drei Privilegien behauptet (a. a. O. Bd. I nr. 1410, 1585, Bd. II 1858), eine Ansicht, die dann in den Fontes rerum Bernensium I, S. 336 und 368 mit guten Gründen aufgenommen worden ist. Stumpf hält gleichfalls die Urkunde Heinrich IV. für eine Fälschung, zweifelt die Echtheit der Urkunde Heinrich V. wenigstens an, will aber offenbar das Privileg Konrad III. für echt angesehen wissen, wie aus dem Fehlen jeder Bemerkung zum Regest und aus dem Abdruck in seinen Acta ined. II, S. 475—477 hervorgeht. Allein dieselben Bedenken, welche die Herausgeber der Fontes bewogen haben die vorausgehenden Diplome Heinrich IV. und V. für unecht zu erklären, sind auch gegen dieses Privileg Konrads vorzubringen und einige andere Einzelheiten, welche diese Urkunde verdächtig machen, kommen noch dazu. Der äussere Eindruck dieser wie der vorausgehenden beiden Urkunden ist von vornherein ein ungünstiger wegen des schlechten Stoffes und der höchst unsicheren Schrift. Unkanzleimässig dürfte es wohl

1) Die Urkunden sind sämmtlich verzeichnet von Stettler, Regesten der Klöster u. Stifter des K. Bern S. 9 und 10 bei Th. v. Mohr, Schweizerische Regesten Bd. 1.